

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0285/10	Datum 17.06.2010
Dezernat: I	Amt 37	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	03.08.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	02.09.2010	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	08.09.2010	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.09.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg vom 30. April 2007 (Amtsblatt Nr. 13 vom 30. April 2007) gemäß beiliegender Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	1137	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
12701000		ja, Nr.			x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2010	JA	x	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DKRettung

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2010	8.133.100,00	12701000	43211300-330	6.504.700,00	1.628.400,00
2011	5.602.500,00	12701000	43211300-330	6.504.700,00	- 902.200,00
2012	7.548.000,00	12701000	43211300-330	6.504.700,00	1.043.300,00
2013	7.548.000,00	12701000	43211300-330	6.504.700,00	1.043.300,00
Summe:	28.831.600,00			26.018.800,00	2.812.800,00

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 37	Sachbearbeiter Frau Scharwinka	Unterschrift AL / FBL Herr Langenhan
--	-----------------------------------	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Platz
---------------------------------------	-------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	14.10.2010
-----------------------------------	------------

Begründung:

Nach § 12 des Rettungsdienstgesetzes sind auf Grundlage der Kostenermittlung für den Rettungsdienst zwischen Träger, Leistungserbringer und Kostenträger des Rettungsdienstes Benutzungsentgelte zu vereinbaren. Gemäß Absatz 4 bestimmt dann der Träger gegenüber allen Nutzern des Rettungsdienstes diese festgelegten Benutzungsentgelte durch Satzung.

Mit den Vertretern der Krankenkassen konnte bislang noch keine Einigkeit in Bezug auf die Kosten für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und die Leitende Notarztgruppe sowie die Kassenärztliche Vereinigung erzielt werden. Der geforderte Teilkostenbetrag des Leistungserbringers für die notärztliche Versorgung (1.071.685,37 EUR) ist für das Jahr 2010 in Höhe von 366.934,61 EUR strittig. Der geforderte Teilkostenbetrag für die Kosten des Ärztlichen Leiters und der Leitenden Notarztgruppe (95.837,71 EUR) ist für das Jahr 2010 in Höhe von 15.575,42 EUR strittig.

Die strittige Summe soll in einem Schiedsstellenverfahren nach § 12 Abs 3 RettDG LSA geklärt werden.

Die vorliegende Kalkulation berücksichtigt die Kosten für die Kassenärztliche Vereinigung in Höhe von 704.750,76 EUR und die Kosten für den Ärztlichen Leiter und die Leitende Notarztgruppe in Höhe von 80.262,29 EUR. Die Gebühren müssen nach Ablauf des Schiedsstellenverfahrens neu kalkuliert werden.

Die Kalkulation berücksichtigt eine Überdeckung in Höhe von 1.245.931,57 EUR. Diese setzt sich zusammen aus der Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum bis 31.12.2008 sowie der voraussichtlichen Überdeckung aus dem Jahresergebnis 2009. Die Kosten und Entgelte wurden durch die Vertreter der Krankenkassen mit Schreiben vom 14.06.2010 bestätigt. Bei der Ermittlung der Gebühren bzw. Entgelte wurde berücksichtigt, dass die alten Pauschalen bis zum 30.09.2010 angewandt werden.

Der höhere Aufwand ab dem Jahr 2011 ergibt sich aus der Erhöhung der Vorhaltung im Bereich der Rettungstransportwagen (RTW). Infolge der starken Erhöhung des Einsatzaufkommens wurde mit den Vertretern der Krankenkassen eine Vorhalteerhöhung in diesem Bereich um 3 RTW vereinbart. Die Leistung wird ausgeschrieben. Diese Kosten werden in die Verhandlung zu den Entgelten mit den Krankenkassen 2011/2012 einfließen.

Im Satzungstext gab es eine Änderung. Der § 2 (Gebührenschildner) soll wie folgt neu gefasst werden:

„(1) Gebührenpflichtig ist,

- wer die Leistungen in Anspruch nimmt bzw.
- diese bestellt oder in Auftrag gibt.
- die Person, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollten, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderung gegeben.

Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Als Gebührenschildner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat. (Anruf in guter Absicht)

(2) Sind Gebührenschuldner nach Absatz 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Gebührenschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.“

Der Absatz zur Regelung der Haftung für Minderjährige wurde gestrichen. Nach dem Wortlaut regelt der jetzige Abs. 2 den Fall einer Haftungsschuld („... haftet der gesetzliche Vertreter“...). Rechtlich ist jedoch streng zu differenzieren zwischen Gebührenschuldnern und Haftungsschuldnern (OVG Münster, Urteil vom 19. April 1983, NJW 1984 Seite 195).

Die jetzige Fassung in der Satzung verwischt den Unterschied zwischen Gebührenschuldnern und Haftungsschuldnern, weil Absatz 2 den Fall einer Haftung für fremde Schulden regelt, andererseits der Paragraph mit der Überschrift "Gebührenschuldner" versehen ist und die Absätze 1 und 3 auch die Gebührenschuld regeln.

Der jetzige Absatz 2 kann aber auch nicht dahingehend verstanden bzw. ausgelegt oder umformuliert werden, dass die Eltern als gesetzliche Vertreter aufgrund ihrer Unterhaltspflicht selbst zu (zusätzlichen) Gebührenschuldner werden. Dies wäre rechtswidrig (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. November 1988, 13 K 2606/85). Minderjährige sind selbst Gebührenschuldner und deren gesetzliche Vertreter haften allenfalls für diese fremde Schuld.

Für den Abs. 2 besteht auch in der Praxis kein Bedarf, weil sich die Haftungsschuldnerschaft und damit Möglichkeit der Inanspruchnahme der Eltern durch Haftungsbescheid (nicht Gebührenbescheid) aus § 13 KAG LSA in Verbindung mit §§ 34, 191 der Abgabenordnung ergibt. Die Regelung in der Satzung ist daher überflüssig.

Anlagen:

Anlage 1: 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg

Anlage 2: Gegenüberstellung der Satzungsänderung